

Rechtsanwaltskanzlei Röhrig

RA-Kanzlei Röhrig • Zum Bongard 1 • 57612 Iser/ Altenkirchen

Telefax 06103/77 1234

Brigitte.Morgenroth@pei.de

Klaus.Cichutek@pei.de

Paul-Ehrlich-Institut

z. Hd. Herrn Prof. Dr. Cichutek

Brigitte Morgenroth

Paul-Ehrlich-Straße 51 - 59

63225 Langen

Zum Bongard 1

D – 57612 Iser/ Altenkirchen

Telefon: +49 (0)2681 – 87 976-70

Telefax: +49 (0)2681 – 87 976-71

E-Mail: Office@Kanzlei-Roehrig.de

Web: www.Kanzlei-Roehrig.de

Vertretungsberechtigt an allen deutschen Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten

Rechtsanwältin

Dr. jur. Brigitte Röhrig

Tätigkeitsschwerpunkte: •Pharmarecht

•Lebensmittelrecht

•Medizinprodukterecht

Altenkirchen, den 14. April 2022

Mandat: Prof. Matysik et al / PEI

Mein Zeichen: BRF / se

Ihnen schreibt: Dr. Brigitte Röhrig

Email: BRF@Kanzlei-Roehrig.de

Anfrage der Professoren Prof. Dr. Matysik et al. nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 3.3.2022

Ihr Email und Schreiben vom 01.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige an, dass mich die Herren Prof. Dr. Matysik et. al. mit der unterstützenden Wahrnehmung ihrer Interessen in ihrem Anliegen gemäß Informationsfreiheitsgesetz betraut haben. In der Anlage übersende ich Ihnen den Brief, mit dem die Herren Professoren die Unterlagen expressis verbis auflisten, die der Anfrage vom 3.3.2022 zugrunde liegen.

Mir liegt Ihr Antwort-Email sowie Ihr Antwortschreiben vom 1.4.2022 vor. In Ihrem Antwortschreiben haben Sie lediglich oberflächlich Stellung zu Fragen bezogen, ohne die Unterlagen zu übermitteln, die sich aus den Fragestellungen der Herren Professoren ergeben haben.

Insoweit, als Sie in Bezug auf einige Fragestellungen ausführen, anspruchspflichtete Behörde sei nur die aktenführende Behörde, bei Comirnaty sei dies die EMA, widerspricht dies Ihrer Antwort zu den Fragen bzgl. der Qualitätsdokumentation. Zu den entsprechenden Fragen führen Sie aus, dass diese Unterlagen bei Ihnen vorliegen. § 1Abs. 1 S. 1 IFG räumt Jedem den Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden ein. Das PEI übt auch in Bezug auf die zentral erteilten Zulassungen die Aufgaben der Sicherstellung der öffentlichen Gesundheit gemäß §§ 62, 69 Abs. 1 und 1a AMG aus und verfügt daher, wie Sie eingeräumt haben, über die entsprechenden Dokumente. Auch die Dokumente, die dem PEI

zur Wahrnehmung seiner Aufgabe der staatlichen Freigabe zum Inverkehrbringen jeder Charge von Comirnaty vorliegen, sind von dem Anspruch gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 IFG umfasst.

In Bezug auf Ihre Ausführungen, Forderungen nach Stellungnahmen oder wissenschaftlichen Einschätzungen seine keine Anträge nach dem IFG ist darauf hinzuweisen, dass das PEI als Behörde gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 VwVfG verpflichtet ist, die Abgabe von Erklärungen und die Stellung von Anträgen anzuregen, wenn diese nach Ihrer Auffassung nicht korrekt gestellt worden sind. Hieraus ergibt sich ebenfalls, dass die Behörde ggf. entsprechende Anträge im Sinne des Antragstellers auszulegen hat. Dieser Pflicht ist das PEI nicht nachgekommen.

Aus den wissenschaftlichen Fragestellungen der Herren Professoren ergeben sich die Unterlagen, die sie zur Beantwortung ihrer Fragen benötigen und deren Übermittlung nach dem IFG sie beantragen. Die benötigten Dokumente, die Sie aus den Fragestellungen der Anfrage vom 3.3.2022 hätten ersehen können, haben die Herren Professoren nunmehr in dem in der Anlage beigefügten Brief zur Klarstellung noch einmal aufgelistet. Rein vorsorglich wird klarstellend darauf hingewiesen, dass selbstverständlich die Anfrage vom 3.3.2022 auch die Dokumente umfasste, deren Vorliegen Sie in Ihrem Antwortschreiben bestätigen, jedoch der Antwort nicht beigefügt haben.

Aus diesem Grund setze ich namens und im Auftrag der Herren Professoren letztmalig Frist zur Übermittlung der geforderten Unterlagen bis spätestens zum

25.4.2022.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Röhrig
Rechtsanwältin